

# Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit von Wetterradar und WEA

**Die wesentlichen Aussagen des Gutachtens von Rechtsanwalt Christof Federwisch und  
Rechtsanwalt und Dipl. Geogr. Dr. Holger Schmitz, Noerr LLP**

**Patrick Stromski, LL. M.**

**Referat 46**

**Windenergieanlagen**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Position des DWD

- Abstandsanforderung: Keine WEA im Umkreis von 5 km um den Wetterradar
- Höhenbeschränkungen: Kein Hineinragen der WEA in den Radarstrahl im Umkreis von 15 km um den Wetterradar



# Fachliche Erkenntnisse als Grundlagen für das Rechtsgutachten

- 2 Beeinträchtigungen des Wetterraders: Verschattungen und Fehlechos
- Verschattung: nur durch den statischen Anteil der WEA (=Mast) und laut WMO (auf die sich der DWD beruft) nur im Radius von max. 5km.
- Verschattungswirkung nimmt mit zunehmender Entfernung zur WEA relativ schnell ab, ist wohl schon deutlich unter 5km für die Funktionsfähigkeit des Wetterraders nicht mehr relevant.
- Dopplerreflexionen bzw. Fehlechos: ausgelöst durch den bewegten Anteil der WEA (=Rotor).
- können zu einem fälschlichen Auslösen automatischer Warnprodukte des DWD führen (= falsche Gewitterwarnung beim DWD-Grenzwert von 46 dBZ; Gewitter, die diesen Grenzwert weit überschreiten, werden unproblematisch erkannt)



# Fachliche Erkenntnisse als Grundlagen für das Rechtsgutachten

- Keine Erkennung von sog. Minitornados am WEA-Standort (sie sind aber dann wieder erkennbar, wenn sie sich von dort weg bewegen).
- Störeinflüsse sind auch jenseits des 15km-Radius feststellbar, selbst bei mehr als 45km Abstand; eine sachliche Rechtfertigung für den 15km-Radius besteht somit nicht.
- In ca. 75% des Bundesgebiets stehen aufgrund des Elevationswinkels ohnehin keine Daten unterhalb der Gesamthöhe der WEA zur Verfügung.
- Sprich: In diesen Bereichen können Gewitterzellen und Minitornados ohnehin nicht erkannt werden, unabhängig vom Vorhandensein einer WEA.



# rechtliche Schlussfolgerungen

- Dem DWD steht bei der Frage, ob sich eine Störung durch eine WEA auf die Funktionsfähigkeit seines Wetterradars auswirkt, kein Beurteilungsspielraum zu. Seine Stellungnahme ist vielmehr voll behördlich und gerichtlich überprüfbar.
- Die vom DWD geltend gemachten Schutzradien (5 und 15km) sind nicht rechtlich verbindlich, da die zugrunde gelegten Richtlinien der WMO nicht rechtsverbindlich sind. Sie haben lediglich eine indizielle Wirkung, die aber durch ein Gutachten widerlegbar ist.



# rechtliche Schlussfolgerungen

- Den DWD trifft im Genehmigungsverfahren (und im Gerichtsverfahren) die volle Darlegungslast. Er muss nicht nur beweisen, dass eine technisch-naturwissenschaftlich festgestellte Störung einer Wetterradaranlage zu Fehlerfassungen führt. Vielmehr muss er auch darlegen, dass dieser Fehler mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ein konkretes Schadensszenario in Bezug auf die Aufgaben des DWD zur Folge hat.
- Mit anderen Worten: Der DWD muss für den konkreten Einzelfall darlegen, dass er aufgrund der ganz konkreten WEA seine gesetzlichen Aufgaben nicht mehr ausreichend erfüllen, z. B. nicht mehr vor Gewittern warnen kann und welche konkreten Gefahren für Menschen und Sachgüter dadurch entstehen.



# rechtliche Schlussfolgerungen

- Die Genehmigungsbehörde hat zwischen den Belangen des DWD und denen des Antragstellers abzuwägen. Dabei hat sie einerseits die gesetzlichen Aufgaben des DWD, andererseits die grundgesetzlich geschützte Baufreiheit zu berücksichtigen.
- Die Genehmigungsbehörde muss dabei prüfen, ob eine tatsächlich festgestellte Beeinträchtigung der Aufgaben des DWD unter wertender Betrachtung im Einzelfall hinnehmbar ist. Dies wird u. a. vom Abstand zwischen WEA und Wetterradar, der Vorbelastung durch bereits bestehende WEA, der Anordnung der geplanten Windräder usw. abhängen.



# rechtliche Schlussfolgerungen

- Die Genehmigungsbehörde hat desweiteren zu berücksichtigen, dass der DWD selbst über technische Möglichkeiten verfügt, den Konflikt zwischen Wetterradar und WEA zu vermeiden oder zumindest zu vermindern.
- Im Verfahren beim VG Trier (Urt. v. 23.03.2015, Az.: 6 K 869/14.TR) hat der dortige Sachverständige ausführlich verschiedene Methoden dargestellt, die es dem DWD mit vertretbarem organisatorischen und finanziellen Aufwand ermöglichen würden, die Konfliktlage in Bezug auf Dopplerreflexionen bzw. Fehlechos zu minimieren – wenn er nur wollte.





# Zusammenfassung

- Dopplerreflexionen bzw. Fehlechos können im Rahmen der von der Genehmigungsbehörde vorzunehmenden Abwägung kaum zur Ablehnung einer WEA führen.
- Denkbar erscheint allenfalls eine Unzulässigkeit von WEA im nahen Umkreis eines Wetterradars aufgrund der vom Mast hervorgerufenen Verschattungen, also maximal in einem 5km-Radius. Auch hier trägt der DWD aber die volle Darlegungslast dafür, dass seine Aufgabenerfüllung durch die WEA unzumutbar beeinträchtigt wird.

